



Universität
Bremen



Referat 02,
Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz

Brandschutzordnung

nach DIN 14096, Stand August 2024



Bildquelle: Universität Bremen

Vorwort

Diese Brandschutzordnung enthält Regeln für die Brandverhütung und Anweisungen über das Verhalten und die Maßnahmen bei Ausbruch eines Brandes. Die nachfolgenden Regelungen dienen dem vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz an der Universität Bremen, im Folgenden „Universität“ genannt. Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und die allgemeinen Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt für alle Gebäude, Grundstücke und sonstigen Einrichtungen und Anlagen, die durch die Universität Bremen genutzt werden. Durch die Entsendung von Mitarbeiter*innen der Universität Bremen entsteht nicht automatisch eine Nutzung der oben genannten Liegenschaften durch die Universität Bremen.

Teile der Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung ist in drei Teile gegliedert, wobei jeder Teil für eine bestimmte Personengruppe gilt:

Teil A:

Personen, die sich im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung aufhalten (z. B. Beschäftigte, Studierende, Mitarbeiter*innen von Fremdfirmen, Besucher*innen).

Teil B:

Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben, die sich im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung zur Berufsausübung, zur Durchführung eines Studiums oder der Aus- und Fortbildung nicht nur vorübergehend aufhalten (Beschäftigte, Studierende, Mitarbeiter*innen von Fremdfirmen).

Teil C:

Personen, die über ihre allgemeinen Pflichten hinaus mit besonderen Aufgaben im Brandschutz betraut sind (Beschäftigte).

Verantwortlichkeiten

Als Leitung sind Sie in Ihrem Fachbereich, Dezernat, Referat oder in einer anderen Organisationseinheit auch für den Brandschutz verantwortlich. Aus diesem Grund ist es notwendig Organisationsstrukturen zu schaffen, die im vorbeugenden Brandschutz dazu dienen, Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbegrenzung und zur Personenrettung festzulegen.

Leitungen im Sinne dieser Brandschutzordnung sind:

- Rektor*in und Kanzler*in für die jeweils persönlich zugeordneten Stellen
- Dekan*innen für die Fachbereiche
- Dezernatsleitungen
- Leitungen der dezernatsfreien Referate
- Leitungen aller übrigen Organisationseinheiten
- Sprecher*innen der Sonderforschungsbereiche (sofern nicht von der Dekan*in wahrgenommen)
- Leitungen der zentralen wissenschaftlichen Einheiten.
- Leitungen der zentralen Betriebseinheiten.

Die jeweiligen Leitungen werden durch von ihnen benannte und durch die Universität bestellte Brandschutz Helfer*innen im Brandfall und im Regelbetrieb unterstützt. Gebäudeansprechpersonen, Gebäudebetriebstechnik und Leitwarte werden durch die Universität zusätzlich bereitgestellt, um die erforderlichen Maßnahmen der Gefahrenabwehr umzusetzen.

Die*der Brandschutzbeauftragte wird formell bestellt und ist zentrale*r Ansprechpartner*in in allen Belangen des Brandschutzes der Universität. Die*der Brandschutzbeauftragte ist im Referat 02 eingegliedert und kann wie folgt kontaktiert werden:

Tel.: 0421 / 218 - 60136

brandschutz@vw.uni-bremen.de

Im Auftrag des Kanzlers oder der Kanzlerin, in enger Zusammenarbeit mit dem Referat Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz (Referat 02), werden organisatorische Maßnahmen im interagierenden System des Brandschutzes entwickelt und fortgeschrieben.

Die*der Brandschutzbeauftragte als befähigte Person erstellt, aktualisiert und prüft die Brandschutzordnung.

Zur Ermittlung von Brandgefahren unterstützt das Referat Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz (Referat 02) die verantwortlichen Personen in ihren Zuständigkeitsbereichen und zeigen erkannte Brandrisiken auf.

Alle Personen (Beschäftigte, Studierende, Mitarbeiter*innen von Fremdfirmen, Besucher*innen) sind verpflichtet, an einer wirkungsvollen Brandverhütung mitzuwirken, entsprechend den Regeln dieser Brandschutzordnung zu handeln und jeden Ausbruch eines Brandes unverzüglich den zuständigen Stellen, die in dieser Ordnung aufgeführt sind, zu melden.

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Brandschutzordnung können z. B. arbeitsrechtliche oder dienstrechtliche Konsequenzen haben.

Inhaltsverzeichnis:

1.	Brandschutzordnung Teil A.....	- 1 -
2.	Brandschutzordnung Teil B.....	- 4 -
a)	Einleitung.....	- 4 -
b)	Brandschutzordnung Teil A (Aushang).....	- 5 -
c)	Brandverhütung.....	- 5 -
d)	Brand- und Rauchausbreitung	- 7 -
e)	Flucht- und Rettungswege.....	- 7 -
f)	Melde- und Löscheinrichtungen	- 8 -
g)	Verhalten im Brandfall.....	- 8 -
h)	Brand melden.....	- 9 -
i)	Alarmsignale und Anweisungen beachten	- 9 -
j)	In Sicherheit bringen.....	- 9 -
k)	Löschversuche unternehmen.....	- 10 -
l)	Besondere Verhaltensregeln.....	- 11 -
m)	Sicherheit beim Grillen.....	- 11 -
3.	Brandschutzordnung Teil C.....	- 13 -
a)	Einleitung.....	- 13 -
b)	Brandverhütung.....	- 14 -
c)	Meldung und Alarmierungsablauf	- 18 -
d)	Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte.....	- 19 -
e)	Löschmaßnahmen.....	- 19 -
f)	Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	- 19 -
g)	Nachsorge.....	- 19 -

Anhang:

- Verhaltensregeln und Unterweisung von Fremdfirmen
- Alarmierungsabläufe:
 - o I. Brandschutzhelfer*in
 - o II. Gebäudebetriebstechnik
 - o III. Leitwarte
- Übersicht der Sammelstellen

1. Brandschutzordnung Teil A

Der Teil A der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die sich im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung aufhalten (z. B. Beschäftigte, Studierende, Mitarbeiter*innen von Fremdfirmen, Besucher*innen). Der Aushang enthält die wichtigsten Verhaltensregeln im Gefahrenfall in schriftlicher Form. Der Teil A ist gut sichtbar an Stellen auszuhängen, an denen Personen häufig vorbeigehen oder sogar verweilen. Solche Stellen sind mindestens die Gebäudezugänge, Infobereiche, Hallen, Flure, Aufzüge und Treppenträume.

Die Brandschutzordnung Teil A tritt am 12.08.2024 in Kraft.

Bremen, den 12.08.2024

Die Rektorin der Universität Bremen

Die Kanzlerin der Universität Bremen

Brände verhüten

keine offenen Flammen; Feuer, offenen Zündquellen und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe Bewahren



Handfeuermelder betätigen

Brand melden



Notruf: **112**

anschließend sofort die Leitwarte unter **0421 / 218 - 07** informieren

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen

Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten



Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Mittel und Geräte zur
Brandbekämpfung benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Erstellungsdatum 2024-08 / Universität Bremen

Verhalten bei Unfällen

Ruhe bewahren



Notruf: **112**

anschließend sofort die Leitwarte unter **0421 / 218 - 07** informieren

Unfall melden



Erste Hilfe

Versorgung der Verletzten

Absicherung des Unfallortes

Weitere

Rettungsdienst einweisen

Maßnahmen

Über weitere Maßnahmen entscheidet die Leitung der Universität bzw. die Feuerwehr oder Polizei



Preventing fires



no naked flames; fire, unshielded ignition sources and smoking prohibited

Behavior in the event of fire

Stay calm



Activate the manual fire alarm

Report the fire



Emergency call: **112**
then inform immediately the control center at **0421 / 218 - 07**

Get to safety

Warn persons at risk

Assist helpless people

Close doors



Follow marked escape routes

Do not use elevators



Proceed to the assembly point

Follow instructions

Attempt to extinguish the fire



Use fire extinguishers



Utilize equipment and tools for firefighting

Fire safety regulations according to DIN 14096 / Date 2024-08 / University of Bremen

Accident response

Stay calm



Emergency call: **112**
then inform immediately the control center at **0421 / 218 - 07**

Report the accident



First aid
Provide care for the injured
Secure the accident site

Additional measures

Instruct the emergency services

Further actions will be determined by the university management, fire department or police

2. Brandschutzordnung Teil B

a) Einleitung

Der Teil B der Brandschutzordnung ist verbindlich für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben, die sich im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung zur Berufsausübung, zur Durchführung des Studiums oder der Aus- und Fortbildung nicht nur vorübergehend aufhalten (z. B. Beschäftigte, Studierende, Mitarbeiter*innen von Fremdfirmen). Der Teil B der Brandschutzordnung enthält Regeln für die Brandverhütung und Anweisungen über das Verhalten und die Maßnahmen bei Ausbruch eines Brandes.

Die Brandschutzordnung Teil B gilt für alle Gebäude, Grundstücke und sonstigen Einrichtungen und Anlagen, die durch die Universität genutzt werden. Durch die Entsendung von Mitarbeiter*innen der Universität entsteht nicht automatisch eine Nutzung der oben genannten Liegenschaften durch die Universität Bremen.

Für die Bekanntgabe und Verteilung der Brandschutzordnung an die Universitätsleitung so wie die Leitenden der einzelnen Fachbereiche, Dezernate, Referate oder Organisationseinheiten ist die*der Kanzler*in zuständig.

Für die Bekanntgabe und Verteilung der Brandschutzordnung sowie der regelmäßigen Unterweisungen der Mitarbeiter*innen und Studierenden sind in ihren Bereichen die jeweils Leitenden verantwortlich.

Die Bekanntgabe an Fremdfirmen erfolgt durch die jeweiligen uniinterne auftraggebende Person.

Die Brandschutzordnung Teil B tritt am 12.08.2024 in Kraft.

Die bisherigen Brandschutzordnung Teil B verliert damit ihre Gültigkeit.

Bremen, den 12.08.2024

Die Rektorin der Universität Bremen

Die Kanzlerin der Universität Bremen

b) Brandschutzordnung Teil A (Aushang)

<p style="text-align: center;">Brände verhüten</p> <p style="text-align: center; font-size: small;">keine offenen Flammen; Feuer, offenen Zündquellen und Rauchen verboten</p> <p style="text-align: center;">Verhalten im Brandfall</p> <p>Ruhe Bewahren Handfeuermelder betätigen</p> <p>Brand melden Notruf: 112 anschließend sofort die Leitwarte unter 0421 / 218 - 07 informieren</p> <hr/> <p>In Sicherheit bringen</p> <p> Gefährdete Personen warnen Hilflose mitnehmen Türen schließen Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen Aufzug nicht benutzen</p> <p> Sammelstelle aufsuchen Auf Anweisungen achten</p> <hr/> <p>Löschversuch unternehmen Feuerlöscher benutzen Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung benutzen</p> <p style="font-size: x-small; text-align: center;">Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Erstellungsdatum 2024-08 / Universität Bremen</p>	<p style="text-align: center;">Preventing fires</p> <p style="text-align: center; font-size: small;">no naked flames; fire, unshielded ignition sources and smoking prohibited</p> <p style="text-align: center;">Behavior in the event of fire</p> <p>Stay calm Activate the manual fire alarm</p> <p>Report the fire Emergency call: 112 then inform immediately the control center at 0421 / 218 - 07</p> <hr/> <p>Get to safety</p> <p> Warn persons at risk Assist helpless people Close doors Follow marked escape routes Do not use elevators</p> <p> Proceed to the assembly point Follow instructions</p> <hr/> <p>Attempt to extinguish the fire Use fire extinguishers Utilize equipment and tools for firefighting</p> <p style="font-size: x-small; text-align: center;">Fire safety regulations according to DIN 14096 / Date 2024-08 / University of Bremen</p>
<p style="text-align: center;">Verhalten bei Unfällen</p> <p>Ruhe bewahren Notruf: 112 anschließend sofort die Leitwarte unter 0421 / 218 - 07 informieren</p> <p>Unfall melden Erste Hilfe Versorgung der Verletzten Absicherung des Unfallortes</p> <hr/> <p>Weitere Maßnahmen Rettungsdienst einweisen Über weitere Maßnahmen entscheidet die Leitung der Universität bzw. die Feuerwehr oder Polizei</p>	<p style="text-align: center;">Accident response</p> <p>Stay calm Emergency call: 112 then inform immediately the control center at 0421 / 218 - 07</p> <p>Report the accident First aid Provide care for the injured Secure the accident site</p> <hr/> <p>Additional measures Instruct the emergency services Further actions will be determined by the university management, fire department or police</p>

Abbildung 1: Brandschutzordnung Teil A deutsch (links) und englisch (rechts).

c) Brandverhütung

Von den nachfolgenden Punkten der Brandverhütung kann eigenverantwortlich im erforderlichen Rahmen von Forschung und Lehre abgewichen werden.

Das Hantieren mit Feuer, offener Flamme und offenen Zündquellen ist in den Gebäuden und auf dem Universitätsgelände strikt untersagt. Dies schließt insbesondere auch das Grillen ohne vorherige Zustimmung durch das Dezernat „Gebäudemanagement“ (Ansprechperson: Leitwarte) ein. In den Außenbereichen, in denen geraucht werden darf (siehe Hausordnung), sind ausschließlich nichtbrennbare Aschenbecher zur Entsorgung von Zigarettenresten zu benutzen. Glimmende Tabakreste dürfen keinesfalls in Papierkörbe geworfen werden.

Feuergefährliche Arbeiten wie z. B. Schweißen, Schleifen, Brennschneiden, Weich- und Hartlöten, Auftau- und Trennarbeiten, Hantieren mit offener Flamme etc. dürfen außerhalb von dafür eingerichteten Arbeitsbereichen wie Werkstätten, Laboren etc. nur mit schriftlicher vorheriger Zustimmung (Erlaubnisschein für Heißarbeiten) der dazu berechtigten Person durchgeführt werden und müssen von der berechtigten Fachaufsicht überprüft werden. Hierbei sind die in der Erlaubnis aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten. Es ist eine ständige fachliche Kontrolle zu gewährleisten. Müssen nicht mit den Arbeiten vertraute Personen zur Kontrolle bzw. zur Aufsicht hinzugezogen werden, so sind diese vor Arbeitsaufnahme gründlich über eventuelle Gefahren und sicherheitstechnisch notwendiges Verhalten zu unterrichten. Zuständig für die Unterrichtung ist die für die Arbeiten verantwortliche Person.

Beim Verlassen von brand- und explosionsgefährdeten Bereichen über einen längeren Zeitraum hinweg bzw. bei Veranstaltungsschluss haben die Beschäftigten dafür zu sorgen, dass

- das Licht und elektrischen Geräte abgeschaltet sind,
- alle Medienleitungen (z. B. Gasleitungen) abgesperrt sind,
- keine anderweitige Brandgefahr besteht,
- die Räume gegen den Zutritt Unbefugter gesichert sind.

Bei allen Arbeiten mit elektrischen Koch- und Heizgeräten, elektrischen Apparaturen und sonstigen brandgefährdeten Geräten, die über eine längere Zeitdauer hinweg in Betrieb sind, ist eine ausreichende Kontrolle zu gewährleisten. Die Festlegung des Begriffes „längere Zeitdauer“ muss von der*dem verantwortlichen Vorgesetzten je nach Art und Gefährlichkeit der Arbeit bestimmt werden.

Leicht brennbare oder explosive Stoffe dürfen nur in den dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Schränken oder Räumen gelagert werden. Am Arbeitsplatz dürfen sich brennbare Flüssigkeiten nur in den dafür vorgesehenen Behältern und nur in der Menge des täglichen Handgebrauchs befinden. Offene Flammen sind beim außerordentlichen Umgang mit diesen Stoffen verboten. Betriebsanweisungen oder Sicherheitsdatenblätter sind für diese Stoffe vorzuhalten.

Brennbare Abfälle dürfen nur in dafür vorgesehenen Lagerräumen gesammelt werden. Die Sammel- bzw. Transportbehälter aus Metall dürfen nur an hierfür vorgesehenen Stellen aufgestellt werden. Die Deckel dieser Behälter sind ständig geschlossen zu halten.

Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen und den gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Dies gilt auch für die Nutzung von privaten Elektrogeräten (vgl. Hausordnung). Eine GS-Kennzeichnung oder CE-Kennzeichnung ist für diese Geräte ebenfalls erforderlich. Nach der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ ist die Benutzung nicht geprüfter und schadhafter Elektrogeräte verboten. Bei erkennbaren Mängeln sind diese Geräte sofort außer Betrieb zu nehmen. Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie nicht betriebsbedingt auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet sind. Bei Verwendung von Mehrfachsteckdosen ist darauf zu achten, dass die zulässige Leistung nicht überschritten wird. Die zulässige Leistung einer Mehrfachsteckdose sollte auf dem Gehäuse ablesbar sein.

Die Verwendung privater elektrischer Geräte ist nur im Rahmen der Vorgaben der Hausordnung der Universität Bremen erlaubt. Private Elektrogeräte sind für die Ausführung der beruflichen Tätigkeit nicht erforderlich und stellen damit zusätzliche Zündquellen dar. Zur Reduzierung der allgemeinen Brandgefahr sind diese Geräte unmittelbar nach Gebrauch von der Stromquelle zu trennen.

Ortsfeste Elektrogeräte dürfen nur von Elektrofachkräften angeschlossen werden.

Bei Wärme abgebenden elektrischen Geräten ist darauf zu achten, dass keine brennbaren Gegenstände direkt angestrahlt werden.

Zum Aufwärmen oder Zubereiten von Speisen sind die Teeküchen und Kochecken zu benutzen. Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Mikrowellen- und sonstige Küchengeräte sind auf nicht brennbare Unterlagen zu stellen (z. B. Keramikfliesen).

Gasentnahmestellen wie Gashähne, Laborbrenner etc. müssen nach Beendigung der Arbeiten geschlossen werden.

Schäden an elektrischen Einrichtungen (z. B. Funkenbildung an Motoren, Schmorgerüche, beschädigte Kabel und Schalter) und an Ver- und Entsorgungsleitungen (z. B. Gasleitungen) sind umgehend der Gebäudebetriebstechnik im Dezernat „Gebäudemanagement“ zu melden. Schäden dürfen nur durch qualifiziertes Fachpersonal beseitigt werden.

d) Brand- und Rauchausbreitung

Feuerschutz- und Rauchschutztüren sind geschlossen zu halten. Das Offenhalten der Türen durch Anbinden, Feststellen, Unterlegen von Keilen o. ä. ist verboten (Ausnahme: Feststellanlagen mit Rauchschalter, die im Brandfall auslösen). Bei Ausbruch eines Brandes sind alle Türen und Fenster im Brandbereich sofort zu schließen, jedoch nicht abzuschließen. Im Brandfall soll die Beleuchtung eingeschaltet bleiben. Falls vorhanden, sind Rauch- und Wärmeabzugsanlagen zu betätigen. Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom sofort per Notaus-Schalter abzuschalten, sofern diese vorhanden sind.

Um die Ausbreitung eines Feuers zu erschweren, sind in den Fluren und Treppenträume ausgedehnte oder angehäufte brennbarer Materialien (z. B. Papier, Mobiliar, Fahrräder) verboten.

e) Flucht- und Rettungswege

Grundsätzlich dürfen keine Gegenstände die Flucht- und Rettungswegbreiten einschränken. Treppenträume und Flure sind Flucht- und Rettungswege, die es ermöglichen, das Gebäude im Notfall schnellstmöglich zu verlassen. Weiterhin dienen die Flucht- und Rettungswege der Feuerwehr als Angriffsweg und ermöglichen somit eine schnelle Rettung, falls das Gebäude nicht mehr aus eigener Kraft verlassen werden kann. Die Zugänglichkeit des Gebäudes muss zu jeder Zeit sichergestellt sein.

Unübersichtliche Flucht- und Rettungswege müssen durch Hinweisschilder gekennzeichnet sein. Hierzu zählen u. a. Notausgänge, Notausstiege, Flure, Durchfahrten, Zu- und Ausgänge, Treppenträume und Fluchtbalkone. Türen im Verlauf von Rettungswegen oder anderen Rettungsöffnungen müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen und dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen oder versperrt sein.

Jeder bzw. jede, für den bzw. die die Brandschutzordnung Teil B gilt, hat sich eingehend über die Flucht- und Rettungswege beim Betreten des Gebäudes bzw. der Etage anhand der Kennzeichnung oder -wenn vorhanden- anhand der Flucht- und Rettungspläne zu informieren.

Anfahrwege und Aufstellflächen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sowie Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten. Einengungen jeder Art (z. B. durch parkende Fahrzeuge, Fahrräder, Müllcontainer sowie sonstige Barrieren) sind in diesen Bereichen verboten. Die Hinweisschilder und Markierungen sind zu beachten.

Sammelstellen sind i. d. R. für alle Gebäude festgelegt und darüber hinaus in den Flucht- und Rettungswegplänen dargestellt. Diese Sammelstellen dienen als Anlaufstelle im Brandfall und müssen von allen betreffenden Personen aufgesucht werden. Den Anweisungen der Brandschutzhelfer*innen, der Gebäudeansprechpersonen, der Leitwarte sowie der Feuerwehr ist Folge zu leisten. Geräumte Gebäudeteile dürfen nur nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden. Eine Übersicht der Sammelstellen befindet sich in der Anlage.

Sicherheitshinweise und Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht durch Gegenstände verdeckt oder zugestellt werden. Weiter dürfen diese nicht unkenntlich gemacht oder entfernt werden.

f) Melde- und Löscheinrichtungen

Melde- und Löscheinrichtungen sind jederzeit zugänglich und einsatzbereit zu halten. Mängel sind sofort der Gebäudebetriebstechnik im Dezernat „Gebäudemanagement“ zu melden. Die Gebäudebetriebstechnik im Dezernat „Gebäudemanagement“ hat für den ordnungsgemäßen Zustand der Melde- und Löscheinrichtungen zu sorgen. Ggf. vorhandene Sonderregelungen in Laboren sind zu beachten. Jeder Missbrauch der Melde- und Löscheinrichtungen ist verboten.

Meldeeinrichtungen

Alle Beschäftigte müssen sich über die für ihren*seinen Arbeitsplatz in Frage kommenden Standorte der Feuermelder (Feuer- / Hausalarm), Notruf-Telefone, Handfeuerlöcher ggf. Wandhydranten, Notduschen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen informieren.

- Die Feuerwehr ist über den Notruf 112 erreichbar.
- Die Leitwarte der Universität ist über +49 421 / 218 - 07 erreichbar.

Löscheinrichtungen

Automatisch auslösende Sprinkleranlagen sind in einigen Gebäuden vorhanden. Ortsfeste Kohlenstoffdioxid-Löschanlagen mit automatischen Warn- und Auslöseeinrichtungen befinden sich als Objektschutz in besonders gefährdeten Anlagen und Laboratorien. In Laboratorien sind Notduschen vorhanden.

Die Handfeuerlöschgeräte befinden sich im Flur- und Treppenraumbereich und in gefährdeten Bereichen (Laboratorien etc.). Der Standort der Feuerlöcher ist – sofern er nicht oder nur schlecht erkennbar sein sollte – mit einem Piktogramm zu kennzeichnen. Über den genauen Standort und die Handhabung der Feuerlöschgeräte hat sich jede*r Mitarbeiter*in zu informieren.

Wandhydranten mit Schläuchen und Strahlrohren befinden sich in Treppenträumen, Fluren und Hallen der größeren Gebäude in mit Piktogrammen gekennzeichneten Wandschränken.

Die Wandhydranten sind nur von dafür geschulten Brandschutzhelfer*innen und der Feuerwehr zu benutzen!

g) Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren! Unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und Panik führen. Den Anordnungen der Brandschutzhelfer*innen, der Gebäudeansprechpersonen, der Gebäudebetriebstechnik, der Leitwarte sowie der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

h) Brand melden

Betätigen Sie, sofern in Ihrem Gebäude vorhanden, einen Handfeuermelder, um die anderen Anwesenden zu warnen. Jeder Brand ist sofort der Feuerwehr unter dem Notruf 112 zu melden. Die Fragen sind nach bestem Wissen zu beantworten und dessen Anweisung ist Folge zu leisten. Das Gespräch wird erst nach Aufforderung beendet, wenn eine eigene Gefährdung auszuschließen ist.

Melden Sie anschließend jeden Brand bei der Leitwarte der Universität unter der Telefonnummer +49 421 / 218 – 07. Die Fragen der*des Beschäftigten der Leitwarte sind nach bestem Wissen zu beantworten und deren Anweisung ist Folge zu leisten, sofern sie nicht den Anweisungen der Feuerwehr widersprechen.

Über jedes Brandereignis ist unverzüglich die jeweilige Leitung (vgl. „Vorwort“ dieser Brandschutzordnung) zu benachrichtigen. Bei Bränden in Bereichen, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird, ist zusätzlich die*der Strahlenschutzbeauftragte zu informieren.

i) Alarmsignale und Anweisungen beachten

Bei einem Brand erfolgt in einigen Gebäuden der Universität die Alarmierung der Anwesenden über installierte Brandmelde- oder Hausalarmanlagen mittels eines Alarmsignals. Bei der Räumung der Gebäude unterstützen die Brandschutzhelfer*innen (orange Weste) gemäß „Alarmplan Brandschutzhelfer*innen“ (siehe Anlage).

Den Anordnungen der Brandschutzhelfer*innen, der Gebäudeansprechpersonen, der Gebäudebetriebstechnik, der Leitwarte sowie der Feuerwehr ist Folge zu leisten. Die Gebäudeansprechperson ist die Verbindung zur Feuerwehr, meldet die geräumten Etagen und weist ggf. auf Besonderheiten hin.

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr trifft ausschließlich die Einsatzleitung der Feuerwehr die Anweisungen, denen Folge zu leisten ist. Die Gebäudeansprechperson und die Brandschutzhelfer*innen können dabei als „Sprachrohr“ dienen.

j) In Sicherheit bringen

- Ruhe bewahren! Bei einem Brandalarm ist das Gebäude über die Fluchtwege zu verlassen und es sind die Sammelstellen aufzusuchen.
- Aufzüge im Brandfall nicht benutzen!
- Hilfsbedürftige sind zu unterstützen. Eine ggf. notwendige Rettung obliegt den entsprechend Ausgebildeten.
- Sollte ein Fluchtweg verraucht sein, ist ein „sicherer“ Raum aufzusuchen (möglichst straßenseitig). Um eine Verrauchung des Raums zu verhindern, sind möglichst alle Öffnungen zu den Fluren und angrenzenden Räumen abzudichten (z. B. feuchte Handtücher). Personen machen sich durch Rufen und Winken am Fenster oder Balkon bemerkbar. Auf Anweisung der Feuerwehr achten!
- Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen. Die Luft in Boden nähe ist am ehesten von Brandgasen und Brandrauch unbelastet und atembar.

- Persönliche Dinge sind, nur unter Ausschluss der eigenen Gefährdung, bei der Gebäuderäumung mitzunehmen.
- Bei Räumungsmaßnahmen stets prüfen, ob Personen in der unmittelbaren Umgebung zurückgeblieben sind.
- Auf etwaige vermiste oder im Gebäude verbliebene Personen sind die Brandschutzhelfer*innen, die Gebäudeansprechperson oder die Feuerwehr unverzüglich hinzuweisen.
- Personen warnen, die den Brandalarm überhört haben.

k) Löschversuche unternehmen

Löschversuche dürfen nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchgeführt werden! Die Bedienungshinweise an den Löscheinrichtungen sind zu beachten.

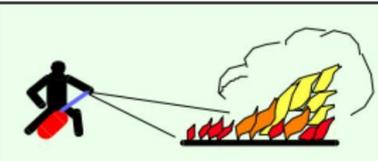
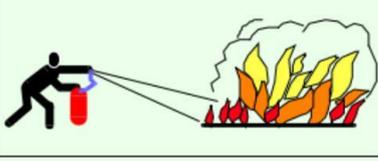
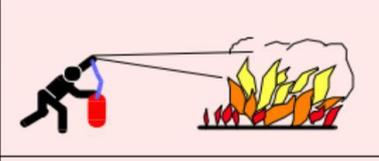
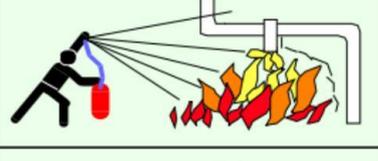
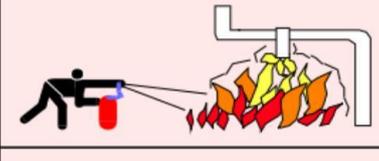
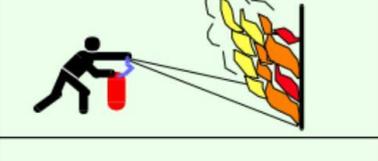
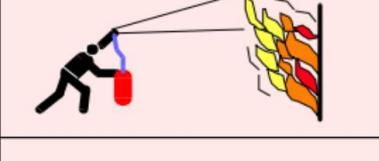
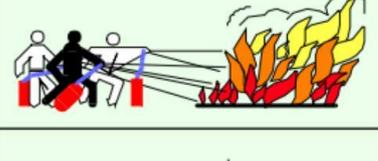
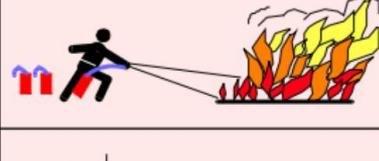
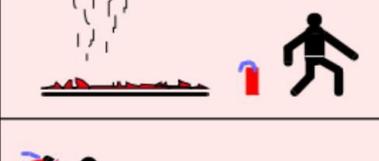
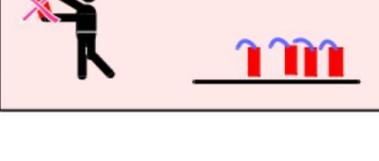
	RICHTIG	FALSCH
Feuerlöscher erst am Brandherd einsetzen, Brand in Windrichtung angreifen		
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen		
Wandbrände von unten nach oben löschen		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!		
Rückzündung beachten		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an die Halter hängen. Neu befüllen lassen!		

Abbildung 2: Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschern

Personen mit brennenden Kleidern sind am Fortlaufen zu hindern. Zum Löschen einen Feuerlöscher (möglichst Wasser- / Schaumlöscher) benutzen. Hierbei besonders auf den Sicherheitsabstand von 1 m achten, die Person auffordern Mund und Augen zu schließen, anschließend den Löschstrahl auf den Körper richten und möglichst nicht direkt ins Gesicht halten! Bei CO₂-Löschern ist besonders darauf zu achten kurze Löschimpulse zu verwenden um Erfrierungen vorzubeugen und den Löschstrahl auf keinen Fall ins Gesicht zu halten, da sonst Erstickungsgefahr droht. Im Laborbereich sind Kleiderbrände vorrangig unter der Notdusche zu bekämpfen.

Löschdecken sind nach neuesten Erkenntnissen für die Bekämpfung von Personenbränden nicht geeignet!

Die Universität hat Brandschutzhelfer*innen benannt, die bei einem Entstehungsbrand unter Ausschluss der Eigengefährdung die Aufgabe der Brandbekämpfung übernehmen.

l) Besondere Verhaltensregeln

Nach Auslösung der Alarmierung ist das Gebäude über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege ruhig und zügig zu verlassen und die Sammelstelle aufzusuchen. Die Fenster und Türen sind im Brandbereich zu schließen, Türen jedoch nicht abschließen, wenn eine eigene Gefährdung sicher ausgeschlossen werden kann. Damit kann eine weitere Ausdehnung des Brandes eingeschränkt werden.

Gefahren durch automatische Löschanlagen sind zu beachten und ggf. den Hinweisen vor Ort zu entnehmen. Geräte, Maschinen und Versuche sind nach Möglichkeit beim Verlassen des Gebäudes abzuschalten. Elektrische Anlagen wie Schaltanlagen, Trafostationen oder elektrische Betriebsräume dürfen nur von Elektrofachkräften abgeschaltet werden! Versorgungsleitungen für Gase oder Flüssigkeiten sowie Dampf- und Pressluftleitungen sind in allen vom Brand betroffenen oder bedrohten Bereichen abzuschalten, sofern es gefahrlos möglich ist. Über besondere Gefährdungen und deren Minimierung hat die Gebäudeansprechperson die Feuerwehr zu informieren. Besondere Gefährdungen ergeben sich z. B. aus dem Vorhandensein von

- explosiven Stoffen,
- brennbaren Flüssigkeiten,
- Druckgasflaschen jeder Art, auch in den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsschränken,
- radioaktiven Stoffen,
- giftigen Stoffen.

Unbefugten ist der Aufenthalt an der Brandstelle sowie auf den Flächen für die Feuerwehr untersagt!

m) Sicherheit beim Grillen

Allgemeines

Jahr für Jahr geschehen durch den allzu leichtfertigen und sorglosen Umgang mit Grillgeräten schwere Unfälle und Brände. Insbesondere sind oftmals schwere Verbrennungen mit lebenslangen Folgen zu beklagen, wenn z. B. leicht bekleidete Personen beim unsachgemäßen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten durch Stichflammen verletzt werden. Im Weiteren entstehen Sekundärbrände durch zu geringe Abstände zu brennbaren Bauteilen. Daher sind nachfolgende Verhaltensregeln zu beachten:

- Das Entfachen von Feuer oder Grillen ist nur nach vorheriger Zustimmung des Dezernates 4 gestattet.
- Freiflächen und Zufahrten für Feuerwehr und Rettungswagen sind freizuhalten.
- Schaffen Sie einen ausreichenden Sicherheitsabstand von mindestens 10 Metern zu den Gebäuden.
- Wählen Sie einen sicheren Standplatz aus. Der Untergrund sollte möglichst eben und nicht brennbar sein.
- Stellen Sie den Grill kippsicher auf.
- Leicht brennbare Stoffe (z. B. Lampions, Girlanden) nicht in die Nähe der Feuerstelle bringen.
- Stellen Sie pro Grill die entsprechenden Löschmittel bereit (z. B. Wasser oder Sand im 10-Liter-Eimer oder einen Feuerlöscher für die Brandklasse A). Die Löschmittel müssen immer griffbereit sein.
- Vorsicht beim Entzünden! Verwenden Sie hierbei möglichst nur Trockenbrennstoffe z. B. zugelassene Grillanzünder. Schütten Sie niemals Benzin, Spiritus oder andere brennbare Flüssigkeiten auf heiße Gegenstände! Es droht die Gefahr einer Stichflamme oder Verpuffung!
- Lassen Sie Ihr Grillfeuer nie unbeaufsichtigt!
- Versuchen Sie nicht, die Glut durch Pressluft oder Sauerstoff anzufachen.
- Achten Sie möglichst darauf, dass heiße Asche, Holzkohlereste sowie Grillanzünder nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.
- Sämtliche Verbrennungsrückstände sind mit Sand bzw. Erde abzudecken. Verwenden Sie kein Wasser, da durch das schlagartige Verdampfen des Wassers die Gefahr einer Verbrühung besteht.
- Lassen Sie den Grill ausreichend lange abkühlen.
- Schütten Sie keine heißen Gegenstände und Aschereste in Müllbehälter, Komposthaufen oder auf Rasenflächen. Entsorgen Sie die Asche möglichst erst am folgenden Tag nach einer abschließenden Kontrolle.
- Alle Essenreste müssen aus Hygiene-Gründen sofort beseitigt werden.
- Nach Beendigung des Grillens muss der „Grillplatz“ wieder in den ursprünglichen Zustand gebracht werden.

Wenn doch etwas passiert ist:

- Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu einer Brandausbreitung kommen, muss die Feuerwehr und der Rettungsdienst über den Notruf 112 sowie die Leitwarte 0421 / 218 - 07 alarmiert werden.
- Wenn es zu einem Unfall mit Brandverletzungen gekommen ist, muss die Verbrennung schnellstmöglich und für mindestens 15 Minuten mit großen Mengen Wasser gekühlt werden.

3. Brandschutzordnung Teil C

a) Einleitung

Der Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an Personen (Beschäftigte), die über ihre allgemeinen Pflichten hinaus mit besonderen Aufgaben im Brandschutz betraut sind. Hierzu gehören u. a. die Leitung der Universität, die Leitenden der einzelnen Fachbereiche, Dezernate, Referate oder anderer Organisationseinheiten (vgl. „Vorwort“ dieser Brandschutzordnung), die Durchführenden von Lehr- und sonstigen Veranstaltungen, die Mitarbeiter*innen der Gebäudebetriebstechnik und der Leitwarte im Dezernat „Gebäudemanagement“, die Mitarbeiter*innen des Veranstaltungsbüros im Dezernat „IT, medientechnische Infrastruktur und zentrale Dienste“ sowie Brandschutz Helfer*innen und die*der Brandschutzbeauftragte der Universität.

Die Brandschutzordnung Teil C gilt für alle Gebäude, Grundstücke und sonstigen Einrichtungen und Anlagen, die durch die Universität genutzt werden. Durch die Entsendung von Mitarbeiter*innen der Universität entsteht nicht automatisch eine Nutzung der oben genannten Liegenschaften durch die Universität.

Für die Bekanntgabe und Verteilung der Brandschutzordnung an die Universitätsleitung so wie die Leitenden der einzelnen Fachbereiche, Dezernate, Referate oder Organisationseinheiten ist die/der Kanzler*in zuständig.

Diese Brandschutzordnung Teil C tritt am 12.08.2024 in Kraft.

Die bisherigen Brandschutzordnung Teil C verliert damit ihre Gültigkeit.

Bremen, den 12.08.2024

Die Rektorin der Universität Bremen

Die Kanzlerin der Universität Bremen

b) Brandverhütung

Nachfolgender Teil benennt die Verantwortlichkeiten bestimmter Personenkreise im Sinne der allgemeinen Brandverhütung.

i. Universitätsleitung

Die*der Kanzler*in sowie die*der Rektor*in sind aufgrund ihrer Funktionen für einen wirkungsvollen Brandschutz verantwortlich. Von ihnen werden alle hierzu notwendigen vorbeugenden und sonstigen Maßnahmen veranlasst und deren Durchführung durch die jeweils Leistenden überwacht.

ii. Leitende der einzelnen Fachbereiche, Dezernate, Referate oder Organisationseinheiten

Die Leitung (vgl. „Vorwort“ dieser Brandschutzordnung) ist dafür verantwortlich, dass in ihrem Verantwortungsbereich die Brandschutzbestimmungen eingehalten und durchgeführt werden.

Die Leitung kann die konkrete Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen auf eine geeignete Person delegieren (Schriftform).

Die Leitung ist dafür verantwortlich, dass in ihrem Verantwortungsbereich alle Mitarbeiter*innen bei Einstellung eine Unterweisung in die Brandschutzordnung und in die sicherheitstechnische Infrastruktur des Gebäudes erhalten. Diese Unterweisungen sind für alle Mitarbeiter*innen jährlich zu wiederholen und zu dokumentieren. Diese Einweisung muss auch bei Beschäftigten von bestellten Fremdfirmen erfolgen.

Die Leitung des jeweiligen Fachbereiches ist dafür verantwortlich, dass in ihrem Bereich alle Studierende eine Einweisung in die Brandschutzordnung erhalten.

Die Leitung ist dafür verantwortlich, dass in ihrem Verantwortungsbereich 10 % – mindestens jedoch zwei – der Mitarbeiter*innen als Brandschutzhelfer*innen geschult sind. Neu ernannte Brandschutzhelfer*innen sind in den ersten zwei Jahren ihrer Amtszeit jährlich theoretisch und praktisch (Feuerlöschübung) zu schulen. Im Anschluss sind praktische und theoretische Schulungen in jedem dritten Kalenderjahr zu besuchen.

Die Leitung ist dafür verantwortlich, dass bei besonderen biologischen, chemischen, explosiven, radioaktiven oder technischen Gefahren in Absprache mit dem Referat 02 und dem Brandschutzbeauftragten ausreichend Fachberater*innen bestellt werden, um im Schadenfall die Gefahrenabwehrbehörden beraten zu können.

Die Leitung ist dafür verantwortlich, dass Durchführende von Lehr- und sonstigen Veranstaltungen, die keine Beschäftigten der Universität sind, deren Veranstaltungen aber eine sog. VKA / VKN-Nummer erhalten, in die Brandschutzordnung und in die Sicherheitshinweise für Durchführende von Lehr- und sonstigen Veranstaltungen eingewiesen werden. Die Einweisung geschieht durch den E-Mailversand der Brandschutzordnung an die genannte Gruppe der Lehrenden durch die jeweiligen Fachbereichsverwaltungen zusammen mit dem Lehrauftrag. Gleiches gilt in den Fällen, in denen der Fachbereich selbst Veranstaltungen initiiert (z. B. Begleitung von Schülergruppen).

Die Leitung ist dafür verantwortlich, dass in ihrem Verantwortungsbereich Räumungsübungen stattfinden. Die Abstände der Räumungsübungen sind im Einvernehmen mit dem oder der Brandschutzbeauftragten festzulegen. Die Leitung unterstützt die*den Brandschutzbeauftragte*n bei der Durchführung. Bei mehreren Leitungen in einem Gebäude sorgt die*der Brandschutzbeauftragte für die notwendige Abstimmung.

Die Leitung ist dafür verantwortlich, dass in ihrem Verantwortungsbereich bei allen Arbeiten in feuer- und explosionsgefährdeten Atmosphären die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen angeordnet sind und durchgeführt werden.

Die Leitung ist dafür verantwortlich, dass Arbeiten mit besonderen Gefahren (z. B. feuergefährliche Arbeiten), die außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Dezernates „Gebäudemanagement“ liegen, in ihrem Verantwortungsbereich durch eine geeignete Fachaufsicht (geschultes Personal) überwacht werden.

Die Leitung ist dafür verantwortlich, dass das allgemeine Rauchverbot in ihren Bereichen eingehalten wird und nur an den dafür ausgeschriebenen Stellen geraucht wird.

iii. Dezernat „Gebäudemanagement“ (Dez 4)

Das Dezernat „Gebäudemanagement“ ist dafür verantwortlich, dass die Brandschutzbestimmungen sowie die behördlichen und gesetzlichen Auflagen bei Nutzungsänderung, Umbauten und baulichen Veränderungen eingehalten werden.

Das Dezernat „Gebäudemanagement“ ist dafür verantwortlich, dass die Flucht- und Rettungspläne sowie die Feuerwehrpläne bei baulichen Veränderungen und Nutzungsänderungen angepasst werden. Dieses erfolgt in Absprache mit der*dem Brandschutzbeauftragten.

Das Dezernat „Gebäudemanagement“ ist dafür verantwortlich, dass die oder der Brandschutzbeauftragte über bauliche Veränderungen und Nutzungsänderungen informiert wird. Außerdem sind der oder dem Brandschutzbeauftragten sämtliche Genehmigungsunterlagen und Gebäudepläne bereitzustellen.

Das Dezernat „Gebäudemanagement“ ist dafür verantwortlich, dass bei Nutzungsänderung, Umbauten und baulichen Veränderungen Arbeiten mit besonderen Gefahren (z. B. Ausstellung des Erlaubnisscheins für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung der zu treffenden Schutzmaßnahmen) durch eine geeignete Fachaufsicht überwacht werden.

Das Dezernat „Gebäudemanagement“ ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Erlaubnisscheine für Heißarbeiten gesammelt und geordnet werden.

iv. Gebäudebetriebstechnik im Dezernat „Gebäudemanagement“

Die Gebäudebetriebstechnik ist dafür verantwortlich, dass die Brandschutzbestimmungen bei Reparaturen und Installationsarbeiten eingehalten werden.

Die Gebäudebetriebstechnik ist dafür verantwortlich, dass Fluchtwege, Feuerwehrezufahrten, Flächen für die Feuerwehr und Löschwasserentnahmestellen freigehalten werden und sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

Die Gebäudebetriebstechnik ist dafür verantwortlich, dass die Brandschutzeinrichtungen auf Vorhandensein, Vollständigkeit, Beschädigung und Aktualität überwacht werden. Dazu zählen auch Einrichtungen wie Notbeleuchtung, Rauchabzug, Ersatzstromversorgung etc. Ggf. sind erforderliche Ersatzmaßnahmen festzulegen.

Die Gebäudebetriebstechnik ist dafür verantwortlich, dass die Hinweis- und Sicherheitsschilder wie z. B. die Kennzeichnung der Fluchtwege, der Sammelstellen, der Brandschutzeinrichtungen und der besonderen Gefahrenbereiche montiert und bei Bedarf aktualisiert werden.

Die Gebäudebetriebstechnik ist dafür verantwortlich, dass die Brandschutzinformationen wie z. B. Brandschutzordnung Teil A und Flucht- und Rettungspläne, die der Gebäudebetriebstechnik zur Verfügung gestellt werden, in jedem Gebäude gut sichtbar und dauerhaft aushängen.

Die Gebäudebetriebstechnik ist dafür verantwortlich, dass durch sie festgestellte Mängel umgehend der Leitung des Fachbereiches, Dezernates, Referates oder Organisationseinheit gemeldet werden und ggf. sofort Schritte zur Behebung der Mängel eingeleitet werden.

Die Gebäudebetriebstechnik ist dafür verantwortlich, dass jede*r ihre*r Mitarbeiter*innen jährlich an einer theoretischen Gebäudeansprechpersonenschulung sowie alle zwei Jahre an einer praktischen Feuerlöschübung teilnimmt. Neue Mitarbeiter*innen in der Gebäudebetriebstechnik nehmen in den ersten zwei Jahren ihrer Tätigkeit jährlich an einer praktischen Feuerlöschübung teil.

Die Gebäudebetriebstechnik ist dafür verantwortlich, dass zu ihren Betriebszeiten bei Brandalarm der Alarmplan „II. Gebäudebetriebstechnik“ (vgl. Anlage) durch alle alarmierten Mitarbeiter*innen der Gebäudebetriebstechnik umgesetzt wird.

Die Gebäudebetriebstechnik ist im Rahmen der Wahrnehmung der Funktion „Gebäudeansprechperson“ dafür verantwortlich, dass die Leitwarte alle notwendigen Informationen von der Schadensstelle zur Ausfüllung des Benachrichtigungsplanes erhält. Die Funktion „Gebäudeansprechperson“ wird durch den an der Sammelstelle ersteintreffenden Mitarbeiter*innen der Früh-oder Spätschicht wahrgenommen.

V. Leitwarte im Dezernat „Gebäudemanagement“

Die Leitwarte ist dafür verantwortlich, dass jede Brandmeldung sofort in den vorliegenden Ereignisplan (siehe Anlage) aufgenommen und nach Beendigung der Gefahrenabwehrmaßnahmen an die Zuständigen weitergeleitet wird. Für die Erstellung des Ereignisplans ist die Leitwarte verantwortlich.

Die Leitwarte ist dafür verantwortlich, dass sie zu jeder Zeit eingehende Brandmeldungen annehmen und innerhalb der Betriebszeiten der Gebäudebetriebstechnik, diese unter dem Stichwort „Feueralarm“ zum entsprechenden Gebäude alarmieren. Ggf. sind weitere gebäudespezifische Maßnahmen erforderlich, wie die Alarmierung von ausgewählten Fachberatern.

Die Leitwarte ist dafür verantwortlich, dass sie außerhalb der Betriebszeit der Gebäudebetriebstechnik bei Brandalarm die Funktion Gebäudeansprechperson wahrnimmt und gemäß dem Alarmplan „III. Leitwarte“ (vgl. Anlage) handelt.

Die Leitung der Leitwarte ist dafür verantwortlich, dass alle Mitarbeiter*innen der Leitwarte jährlich an einer theoretischen Schulung für Gebäudeansprechpersonen sowie alle zwei Jahre an einer praktischen Feuerlöschübung teilnehmen. Sie ist ebenfalls dafür verantwortlich, dass neue Mitarbeiter*innen in der Gebäudebetriebstechnik in den ersten zwei Jahren ihrer Tätigkeit jährlich an einer praktischen Feuerlöschübung teilnehmen.

vi. Durchführende von Lehr- und sonstigen Veranstaltungen

Die Durchführenden von Lehr- und sonstigen Veranstaltungen sind dafür verantwortlich, dass bei ihren Veranstaltungen die Maßgaben der Brandschutzordnung sowie die brandschutzrechtlichen, behördlichen und gesetzlichen Auflagen umgesetzt werden. Die in den jeweiligen Seminarräumen ausgehängten Sicherheitshinweise für Durchführende von Lehr- und sonstigen Veranstaltungen sind zu beachten.

Die Durchführenden von Lehrveranstaltungen sind dafür verantwortlich, dass Prüfungstermine innerhalb der ersten sechs Wochen des jeweiligen Semesters beim Veranstaltungsbüro gemeldet werden. Sollte diese Frist überschritten werden, kann nicht zugesichert werden, dass zu Prüfungsterminen Räumungsübungen im entsprechenden Gebäude nicht stattfinden.

vii. Veranstaltungsbüro

Das Veranstaltungsbüro ist dafür verantwortlich, dass Durchführende von Veranstaltungen ohne VKN-Nummer zusammen mit der Genehmigung der beim Veranstaltungsbüro angemeldeten Veranstaltung eine Ausfertigung der Brandschutzordnung per E-Mail-Versand erhalten. In den Unterlagen zur Anmeldung der Veranstaltung wird auf die Einhaltung der Brandschutzordnung verwiesen.

viii. Brandschutzhelfer*innen

Die Brandschutzhelfer*innen sind dafür verantwortlich, dass sie bei Brandalarm gemäß „Alarmplan Brandschutzhelfer*in“ handeln.

ix. Brandschutzbeauftragte

Die*der Brandschutzbeauftragte nimmt an den sicherheitstechnischen Regelbegehungen des Referats 02 – Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz teil. Die Ergebnisse sind in Form von Protokollen für gesamte Gebäudeabschnitte der Universitätsleitung sowie dem Dezernat „Gebäudemanagement“ mitzuteilen.

Die*der Brandschutzbeauftragte soll an Brandschauen der Feuerwehr teilnehmen.

Die*der Brandschutzbeauftragte ist dafür zuständig, die Brandschutzordnung und die Feuerwehrpläne mindestens halbjährlich zu prüfen und bei Bedarf – in Abstimmungen mit der Feuerwehr – Anpassungen durchzuführen.

Die*der Brandschutzbeauftragte ist dafür zuständig, Schulungen für Brandschutz Helfer*innen, Gebäudebetriebstechnik und Leitwarte sowie bei Bedarf für Sonstige zu organisieren und durchzuführen.
 Die*der Brandschutzbeauftragte berät, welche Ersatzmaßnahmen bei Ausfall oder Außerbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen festgelegt werden.

Die*der Brandschutzbeauftragte ist dafür zuständig, dass die Position der Sammelstellen festgelegt wird.

Die*der Brandschutzbeauftragte ist dafür zuständig, den Benachrichtigungsplan mindestens halbjährlich in Zusammenarbeit mit der Leitwarte und der Gebäudebetriebstechnik zu überprüfen und, falls erforderlich, auf den neuesten Stand zu bringen.

Die*der Brandschutzbeauftragte ist dafür zuständig, der Universitätsleitung einen Jahresbericht der getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

c) Meldung und Alarmierungsablauf

Bei Brandalarm gelten abweichend vom Normalbetrieb die Kommunikationswege gemäß der folgenden Abbildung. Der Einsatzleitende der Feuerwehr ist gegenüber allen Personen weisungsbefugt. Die Gebäudeansprechperson ist gegenüber allen Personen auf universitärer Seite der Abbildung weisungsbefugt. Die Brandschutz Helfer*innen sind gegenüber den Anwesenden auf universitärer Seite weisungsbefugt. Die dargestellten Kommunikationswege gelten bis einschließlich zur (Teil-)Freigabe des betreffenden Gebäudes oder Gebäudeteils der Brandstelle.

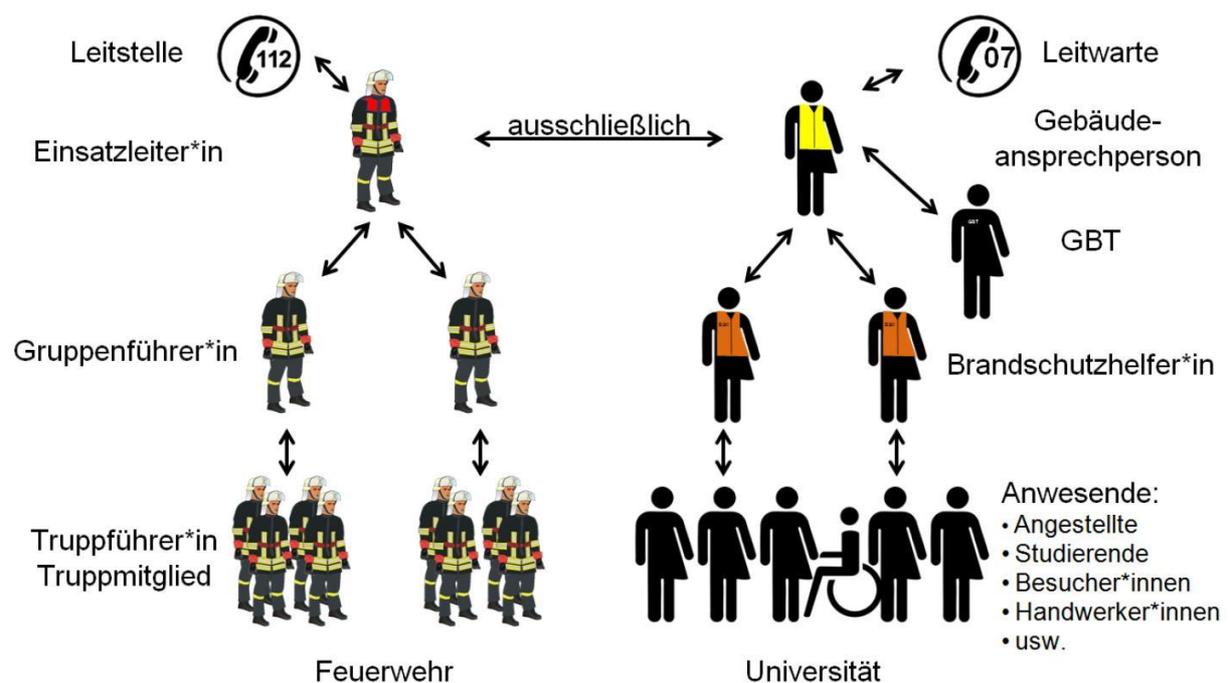


Abbildung 3: Kommunikationswege bei Brandalarm

Detaillierte Alarmierungsabläufe für Brandschutz Helfer*innen, die Gebäudebetriebstechnik und Leitwarte befinden sich im Anhang dieser Brandschutzordnung.

d) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Die Räumung des Gebäudes ist bei einer Alarmierung zügig durch Verwendung sicherer Flucht- und Rettungswege durchzuführen sowie im Anschluss durch Vollzähligkeit bzw. besondere Meldungen an der Sammelstelle zu überprüfen. Ortsunkundige, behinderte oder verletzte Personen sollten durchgehend betreut werden.

Sind besondere technische Einrichtungen wie mechanische Rauchabzugsanlagen vorhanden sind diese in Betrieb zu nehmen.

Unersetzliche Sachwerte sind nach vorheriger Regelung in Sicherheit zu bringen, soweit es die Löscharbeiten gestatten und keine Gefährdung der eigenen oder einer anderen Person damit verbunden ist.

e) Löschmaßnahmen

Entstehungsbrände sind von den Brandschutzhelfer*innen und allen übrigen Mitarbeiter*innen unter strikter Beachtung des Eigenschutzes mit den vorhandenen Mitteln und Geräten zur Brandbekämpfung (Handfeuerlöcher, Wandhydranten – nur von geschulten Brandschutzhelfer*innen zu benutzen) zu bekämpfen.

f) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Feuerwehr ungehindert Zufahrt zum Gebäude bzw. zur Brandstelle hat. Die Flächen für die Feuerwehr und die vorhandenen Entnahme- und Einspeisestellen für die Löschwasserversorgung sind freizuhalten. Der Zugang zu allen betroffenen und angrenzenden Bereichen / Gebäuden ist zu ermöglichen.

Die Gebäudeansprechperson ist der Ansprechpartner der Brandschutzhelfer*innen sowie der Feuerwehr. Die Gebäudeansprechperson muss der Feuerwehr Auskünfte über Räume mit besonderen Gefahren geben, Schlüssel bereithalten sowie Zugänge zu technischen Versorgungsräumen ermöglichen.

g) Nachsorge

Nach Beendigung des Einsatzes wird die Einsatzleitung der Feuerwehr der Gebäudeansprechperson oder der zuständigen Behörde die Schadensstelle übergeben. Regelhaft wird die Einsatzleitung der Feuerwehr der Gebäudeansprechperson sagen, was zu tun bzw. weiterhin zu beachten ist.

Um den Schaden so gering wie möglich zu halten, sind nach einem Brand unverzüglich folgende Maßnahmen in Absprache mit der Feuerwehr und dem Dezernat „Gebäudemanagement“ zu treffen:

- Sicherung der Brandstätte gegen Unfallgefahren (Verkehrssicherungspflicht), Witterungseinflüsse und Diebstahl,
- unverzügliches einsatzbereites Herrichten der Brandmeldeanlagen, Feuerlöschanlagen, Geräte und Einrichtungen zur Brandbekämpfung,
- Prüfung der elektrischen Einrichtungen, Anlagen und vom Brand betroffenen Betriebsmittel vor Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft.

Die Gebäudeansprechperson kann bei Fehl- und Täuschungsalarmen sowie bei vergleichbaren Einsätzen nach Übergabe durch die Feuerwehr die Einsatzstelle eigenverantwortlich freigeben. Bei allen anderen Einsatzarten

ist die Einsatzstelle an eine Führungskraft des Dezernates „Gebäudemanagement“ oder an die*den Kanzler*in zu übergeben, die bzw. der alle weiteren Maßnahmen veranlasst.

Die Weitergabe von Informationen an Dritte (z. B. an die Presse) während oder nach einem Schadensereignis ist ausschließlich der Universitätsleitung oder einer von ihr beauftragten Person vorbehalten.

Verhaltensregeln und Unterweisung für Fremdfirmen

1. In allen Gebäuden der Universität besteht ein generelles Rauchverbot. Weiterhin sind in ausgewiesenen Außenbereichen, in denen geraucht werden darf, ausschließlich nicht brennbare Aschenbecher zur Entsorgung von Glutresten zu benutzen. Glimmende Tabakreste dürfen keinesfalls in Papierkörbe geworfen werden.
2. Bei allen Arbeiten sind die Unfallverhütungsvorschriften sowie die Brandschutzordnung der Universität Bremen zu beachten und einzuhalten.
3. Suchen Sie nur die Betriebsteile auf, in denen Sie die vereinbarten Arbeiten verrichten.
4. Der Beginn der Arbeiten darf erst nach Einweisung durch eine zuständige fachverantwortliche Mitarbeiterin bzw. durch einen zuständigen fachverantwortlichen Mitarbeiter der Universität erfolgen.
5. Informieren Sie die zuständige fachverantwortliche Mitarbeiterin bzw. den zuständigen fachverantwortlichen Mitarbeiter über auftretende Gefährdungen, die vor Arbeitsbeginn nicht festgelegt wurden.
6. Grundsätzlich sind Heißarbeiten (Schweiß-, Schleif-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennarbeiten) nur in den dafür eingerichteten Werkstätten erlaubt. Außerhalb der Werkstätten ist vor Ausführung von feuergefährlichen Arbeiten ein Erlaubnisschein für Heißarbeiten bei der zuständigen Mitarbeiterin bzw. dem zuständigen Mitarbeiter der auftraggebenden Person einzuholen, diese bzw. dieser entscheidet, welche Sicherheitsmaßnahmen (Feuerlöscher, Eimer mit Wasser, Brandwache usw.) zu treffen sind. Der Erlaubnisschein für Heißarbeiten muss in schriftlicher Form an der Arbeitsstelle vorliegen. Eine Kopie ist dem Dezernat „Gebäudemanagement“ der Universität Bremen zuzusenden.
7. Beachten Sie die Sicherheitskennzeichnung auf dem Gelände und in den Gebäuden der Universität.
8. Sorgen Sie für die Absperrung von Arbeits- und Verkehrsbereichen, wenn bei Ihrer Arbeit auf hochgelegenen Arbeitsplätzen Bauteile, Werkzeuge oder andere Gegenstände herabfallen oder andere Gefährdungen für Passierende auftreten können.
9. Sorgen Sie dafür, dass die von Ihnen ggf. verwendeten wassergefährdenden Stoffe (Flüssigkeiten) weder in die Abwasserkanalisation noch in das Erdreich gelangen können.
10. Informieren Sie sich über die Lage der Flucht- und Rettungswege, der Sammelstelle, der Feuerlösch- und der Erste-Hilfe-Einrichtungen.
11. Fahrzeuge sind auf dem Universitätsgelände grundsätzlich nur auf den zugewiesenen Flächen zu parken.

Erklärung:

Durch meine Unterschrift bestätige ich hiermit, dass ich zu den aufgeführten Punkten umfassend unterwiesen wurde, diese verstanden habe und hiernach entsprechend handeln werde.

Unterschrift Vertreter der Fremdfirma

Alarmierungsabläufe:

I. Brandschutzhelfer*in

1. **Kennzeichnen** Sie sich als Brandschutzhelfer*in.
2. Achten Sie auf die mögliche Gefahrenquelle in Ihrer unmittelbaren Umgebung. Ergreifen Sie ggf. **Erstmaßnahmen** gemäß Brandschutzordnung (Teil A).
3. Ist die Gefahrenquelle nicht erkennbar oder nicht beherrschbar, unterstützen Sie wie folgt bei der Räumung:
 - a) Geben Sie **Anweisungen** an Ihre unmittelbare Umgebung:
 - zum Verlassen des Gebäudes,
 - zur Fluchtrichtung,
 - zur Sammelstelle.
 - b) Unterstützen Sie insbesondere **Hilfsbedürftige** in Ihrer unmittelbaren Umgebung.
4. Begeben Sie sich zur **Sammelstelle** und wenden Sie dabei Punkt 3.a) an.
5. Geben Sie **Informationen zur Gefahrenquelle** an die Gebäudeansprechperson (gelbe Weste) weiter.

Eigenrettung geht vor Fremdrettung. Eigenrettung geht vor Sachrettung.

II. Gebäudebetriebstechnik

GBT stellt Gebäudeansprechperson

1. Begeben Sie sich zur **Sammelstelle**. Sind Sie erste*r eintreffende*r Mitarbeiter*in der GBT aus der Früh- oder Spätschicht?
 - Ja, weiter bei 2.
 - Nein, weiter bei A.
2. **Kennzeichnen** Sie sich als Gebäudeansprechperson (gelbe Weste).
3. Melden Sie der Leitwarte „07“ telefonisch, dass Sie die Gebäudeansprechperson sind.
4. **Befragen** Sie ankommende Personen über das Schadensbild:
 - In welchen Bereichen ist eine **Gefahr erkennbar**?
 - Sind **Hilfsbedürftige** noch im Gebäude?
5. Beauftragen Sie ankommende GBT-Mitarbeiter*innen mit der **Gebäude-sperrung**.
6. Suchen Sie die Einsatzkräfte der **Feuerwehr** auf und weisen Sie die Einsatzleitung (mit rotem Koller gekennzeichnet) ein. Befolgen Sie die Anweisungen und stellen Sie sich weiterhin als Gebäudeansprechperson zur Verfügung.
7. Begeben Sie sich wieder zur **Sammelstelle** und befragen Sie die **Brandschutzhelfer*innen** erneut:
 - In welchen Bereichen ist eine **Gefahr erkennbar**?
 - Sind noch **Hilfsbedürftige** im Gebäude?
 - Welche Bereiche sind augenscheinlich **frei von Personen**?

Sammeln Sie diese Informationen und geben Sie diese an die Einsatzleitung der **Feuerwehr** (roter Koller) weiter.

8. Nach dem Einsatz der Feuerwehr findet die **Übergabe der Einsatzstelle** an Sie statt.
 9. Führen Sie die **Gebäudefreigabe** nur bei Fehl- oder Täuschungsalarmen sowie ähnlichen Einsatzarten durch, sobald keine Gefahren mehr für die Nutzer*innen bestehen. Bei allen anderen Einsatzarten übergeben Sie die Einsatzstelle einer Führungskraft des Dezernates „Gebäudemanagement“ oder an die*den Kanzler*in.
- A. Melden Sie sich bei der Gebäudeansprechperson und handeln Sie auf deren Anweisungen.
- B. Begeben Sie sich nach Durchführung der Anweisungen wieder zur Sammelstelle.

Eigenrettung geht vor Fremddrettung. Eigenrettung geht vor Sachrettung.

III. Leitwarte

Leitwarte stellt Gebäudeansprechperson

1. Lassen Sie sich durch einen Beschäftigten der Leitwarte vertreten, rüsten sich mit einem Mobiltelefon aus und begeben Sie sich zur **Sammelstelle**.
2. **Kennzeichnen** Sie sich als Gebäudeansprechperson (gelbe Weste).
3. **Befragen** Sie ankommende Personen über das Schadensbild:
 - In welchen Bereichen ist eine **Gefahr erkennbar**?
 - Sind noch **Hilfsbedürftige** im Gebäude?
4. Beauftragen Sie ankommende Mitarbeiter*innen mit der **Gebäudesperrung**.
5. Suchen Sie die Einsatzkräfte der **Feuerwehr** auf und weisen Sie die Einsatzleitung (mit rotem Koller gekennzeichnet) ein. Befolgen Sie die Anweisungen und stellen Sie sich weiterhin als Gebäudeansprechperson zur Verfügung.
6. Nach dem Einsatz der Feuerwehr findet die **Übergabe der Einsatzstelle** an Sie statt.
7. Führen Sie die **Gebäudefreigabe** nur bei Fehl- oder Täuschungsalarmen sowie ähnlichen Einsatzarten durch, sobald keine Gefahren mehr für die Nutzer*innen bestehen. Bei allen anderen Einsatzarten übergeben Sie die Einsatzstelle einer Führungskraft des Dezernates „Gebäudemanagement“ oder an die*den Kanzler*in.

Eigenrettung geht vor Fremddrettung. Eigenrettung geht vor Sachrettung.

Ereignisplan

Brandmeldung vom:

Datum

Uhrzeit

Brandort:

Bereich

Gebäude

Ebene

Raum

Schadenmeldung:

Anrufer*in:

Name

Telefonnummer

Beschäftigung

Feuerwehr alarmiert:

Alarmierungsart

Bei Brandmeldeanlage:

Ereignisart

Getroffene Maßnahmen:

Gebäudeansprechperson:

Name

Mitarbeiter*in Leitwarte:

Name

Universität Bremen

Referat 02, Arbeits- Gesundheits- und Umweltschutz

Sebastian Holsten, Brandschutzbeauftragter

Leobener Straße 2, FVG-O (0200)

28359 Bremen

Tel. 0421 218 – 60136

brandschutz@vw.uni-bremen.de

www.uni-bremen.de/arbeitsicherheit

Herausgeber:in

Referat 02, Stand August 2024